

Abdruck



Märkischer Kreis
Der Geschäftsführer

ARGE MK - DienststelleIserlohn, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

Widerspruchs- und Klagestelle

Herrn Rechtsanwalt
Ralf Karnath

58638 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 27.05.2010
Geschäftszeichen: 498 - 35502BG000XXXX - W 1282/10
**Auf den Widerspruch
wohnhaft** der Frau XXX XXX
XXXXXX XXX, 586XX Iserlohn
vertreten durch Rechtsanwalt Ralf Karnath, , 58638 Iserlohn
vom 26.04.2010, Gz.: XXX XXX ./ ARGE MK 26.04.2010
eingegangen am 26.03.2010
gegen den Bescheid vom 425 - 35502BG000XXXX
Geschäftszeichen:
wegen zusätzliche Leistung für die Schule

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 26.03.2010 teilte die ARGE MK der Widerspruchsführerin mit, dass ihr Antrag auf Gewährung von zusätzlichen Leitungen für die Schule für 2009 abgelehnt wird.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Die Widerspruchsführerin trägt im Wesentlichen vor, der Widerspruchsführerin seien die zusätzlichen Leistungen zu gewähren, da damit der Schulbedarf von denjenigen gedeckt werden solle, die mindestens seit dem 01.08.2010 Leistungen nach dem SGB II empfangen.

Mit Schreiben vom 15.07.2009, bei der ARGE MK eingegangen am 20.07.2009, meldete die Mutter der Widerspruchsführerin sich und ihre Bedarfsgemeinschaft, zu der auch die Widerspruchsführerin gehörte, aus dem Leistungsbezug mit Wirkung vom 01.08.2009 ab. Mit Bescheid vom 17.08.2009 hob die ARGE MK den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen mit Wirkung vom 01.08.2009 auf.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für die Schule war gem. § 24a SGB II u.a. Voraussetzung, dass entweder die Widerspruchsführerin selbst oder ein mit ihr im selben Haushalt lebender Elternteil am 01. August 2009 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hatte. Die Mutter der Widerspruchsführerin hat jedoch sich und als Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaft der Widerspruchsführerin die ganze Bedarfsgemeinschaft mit Wirkung zum 01.08.2009 aus dem Leistungsbezug abgemeldet.

Demnach hatten weder die Widerspruchsführerin noch ihre Mutter am 01.08.2009 Anspruch auf Leistungen nach § 24a SGB II.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

P.